



Bestimmungen für die Verleihung des HANS-LINIGER-PREISES der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V.

(Beschlussen 2006. Zuletzt geändert vom Präsidium der DGU in seiner Sitzung am 24.10.2016)

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie hat in ihrer Präsidiumssitzung am 5. November 1966 in Frankfurt am Main die Einrichtung eines wissenschaftlichen Preises beschlossen und diesem im Andenken an den Mitbegründer der Gesellschaft den Namen »HANS-LINIGER-PREIS« gegeben.

§ 2

Der HANS-LINIGER-PREIS ist eine Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen. Er soll der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.

§ 3

Der Preis besteht in einer vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterzeichneten Urkunde und in einem Geldbetrag. Dessen Höhe wird durch Beschluss des Präsidiums bestimmt.

§ 4

Der HANS-LINIGER-PREIS wird in jedem Kalenderjahr ausgeschrieben. Er ist der vom Preisrichterkollegium aus den Bewerbungen ausgewählten besten wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiet der Unfallchirurgie zuzuerkennen.

§ 5

Die Bewerbung erfolgt durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit. Auch die Einreichung einer kumulativen Arbeit ist zulässig. Diese kann in den dem Verleihungsjahr vorhergegangenen zwei Kalenderjahren in einer anerkannten deutschen oder fremdsprachigen wissenschaftlichen Zeitschrift oder als selbständige Veröffentlichung in Buchform erschienen oder in einem Manuskript niedergelegt worden sein. War die Arbeit vorher schon zu einem anderen, inzwischen abgeschlossenen Leistungsausschreiben eingereicht worden, so ist dies vom Einsender bei der Bewerbung mitzuteilen. Während einer anderweitig laufenden Bewerbung darf die Arbeit nicht zur Bewerbung um den HANS-LINIGER-PREIS eingereicht werden; ebenso darf sie zwischen Abgabe der Bewerbung und Zeitpunkt der Preisverleihung nicht zu einem anderen Wettbewerb gemeldet werden. In einer eidesstattlichen Erklärung sind der oder die Verfasser der Arbeit namentlich zu nennen, und es ist zu bestätigen, dass andere Personen an der wissenschaftlichen Arbeit nicht mitgewirkt haben. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache mit einer etwa dreiseitigen deutschen Zusammenfassung der Bewerbung beizulegen.

Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail zu senden an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e. V.

§ 6

Die Bewerbung ist unter Beifügung der als Preisarbeit besonders kenntlich gemachten Arbeit an den Generalsekretär zu senden. Die Ausschreibung erfolgt in den »Mitteilungen und Nachrichten« der Gesellschaft, außerdem in der Zeitschrift »Der Unfallchirurg« und im Internetportal der Gesellschaft, wahlweise auch in anderen Fachzeitschriften.

Der Schlusstermin der Bewerbung wird vom Präsidium festgesetzt und in der Ausschreibung in den Fachzeitschriften bekanntgemacht.

Der Eingang der Preisarbeit ist schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Die Prüfung der eingereichten Arbeiten und die Zuerkennung des Preises erfolgen durch ein Preisrichterkollegium. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft.

Zur Beurteilung von Arbeiten aus besonderen Fachgebieten kann das Preisrichterkollegium eine schriftliche Beratung von Fachleuten einholen; das Beratungsergebnis ist der endgültigen Beurteilung beizufügen.

§ 8

Zu jeder Ausschreibung ist ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Preisrichterkollegium mit einer gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Das Präsidium bestimmt eines der Mitglieder als Federführer. Eine darüber hinaus erforderliche Ergänzung erfolgt – gegebenenfalls schriftlich – durch Beschluss des Präsidenten, des 1. Vizepräsidenten und des Generalsekretärs.

Bewirbt sich ein Mitarbeiter eines Mitglieds des Preisrichterkollegiums, scheidet dieses aus dem Preisrichterkollegium aus; an seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied nach Aufforderung durch den Federführer.

Scheidet aus demselben Grunde der Federführer aus, wird ein neuer Federführer durch den Präsidenten, den 1. Vizepräsidenten und den Generalsekretär im schriftlichen Beschlussverfahren bestimmt.

§ 9

Jeder Preisrichter erhält ein digitales Exemplar jeder Preisarbeit. Jeder Preisrichter hat spätestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin seine Beurteilung jeder einzelnen Arbeit dem Federführer schriftlich bekanntzugeben. Beurteilung und Rangfolge sind ohne Bekanntgabe an die anderen Preisrichter dem Federführer unmittelbar mitzuteilen.

Das Preisrichterkollegium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Preis kann mit Zustimmung des Präsidenten, des 1. Vizepräsidenten und des Generalsekretärs geteilt werden. Falls keine der eingereichten Arbeiten als preiswürdig anerkannt wird, findet keine Preisverleihung statt.

Der Federführer übergibt dem Präsidenten und dem Generalsekretär spätestens 5 Wochen vor dem Verleihungstermin die schriftliche Begründung der Preiszuerkennung und die gesamten Einzelurteile.

Das Preisrichterkollegium hat das Recht, Arbeiten, die in einer der Würde und dem Ansehen des Preises abträglichen Form eingereicht werden, von der Beurteilung auszuschließen und an den Einsender zurückzureichen.

§ 10

Die Preisverleihung erfolgt während der Jahrestagung durch den Präsidenten. Die Begründung für die Zuerkennung des Preises ist zu verlesen. Die Namen der anderen Bewerber werden nicht genannt. Der Preisträger ist spätestens 2 Wochen vor der Preisverleihung durch den Generalsekretär zu derselben einzuladen.

§ 11

Die Preisverleihung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung des Preisrichterkollegiums ist unanfechtbar.

§ 12

Je ein Exemplar aller geprüften Arbeiten und aller Beurteilungen sind zusammen mit einem von allen Preisrichtern unterzeichneten Protokoll dem Archiv der Gesellschaft zur Aufbewahrung zuzuführen. Die übrigen Exemplare der geprüften Arbeiten werden den Verfassern durch den Federführer des Preisrichterkollegiums zurückgereicht. Die Bewerber, die den Preis nicht erlangen, sind vom Federführer des Preisrichterkollegiums hiervon 10 Tage vor Beginn der Jahrestagung schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jeder Bewerber verpflichtet sich, im Falle der Zuerkennung des Preises eine Ergebnisbeschreibung seiner Arbeit zwecks Veröffentlichung in »Mitteilungen und Nachrichten« der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie spätestens 2 Wochen nach der Preisverleihung beim Generalsekretär vorzulegen.

§ 14

Jeder Bewerber anerkennt durch seine Bewerbung um den Preis die vorstehenden Bestimmungen.

§ 15

Änderungen der Bestimmungen sind durch Beschluss des Präsidiums der Gesellschaft mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich. Die vorstehende Fassung der Bestimmungen wurde in der Präsidiumssitzung am 1. Oktober 2006 in Berlin beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Der Generalsekretär

Der Präsident